

Berechtigungsantrag zum Meldungs-Routing

Projektname	GERES Anschlussprojekt KSTA
Projektnummer	9331
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit , Genehmigt
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Finanzdepartement
Amtsstelle	Kantonales Steueramt
Empfänger	INES Message Inbox
Empfängeradressen	2-SO-50001, 2-SO-50002, 2-SO-50003, 2-SO-50004
1st-level Support	Marbet Christian, KSTA
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	4
4	Empfänger Parameter	4
5	Datenberechtigungen	5
6	Meldungsberechtigungen.....	8
7	Konsequenzen bei Nichtrealisierung	10
8	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	10

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug der Steuergesetzgebung und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige, einheitliche und vollständige Veranlagung und führt zu diesem Zweck ein Steuerregister. Ausserdem ist es verantwortlich für den Bezug der kantonalen Haupt- und Nebensteuern sowie der direkten Bundessteuer.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erfüllung dieser Aufgaben finden sich in erster Linie in den folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (DBG; SR 642.11)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (StHG; SR 642.14)
- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985 (StG; BGS 614.11)

Nach diesen Gesetzen erteilen die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind (Art. 112 DBG, Art. 39 StHG, § 130 StG).

Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit sowie über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind (Art. 39a Abs. 1 StHG, § 130bis Abs. 1 StG).

Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden (Art. 112a Abs. 3 DBG; Art. 39a Abs. 2 StHG; § 130bis Abs. 3 StG). Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich (Art. 112a Abs. 4 DBG; Art. 39a Abs. 3 StHG; § 130bis Abs. 4 StG)

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung, die Erwerbstätigkeit und die Konfessionszugehörigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

In den folgenden Erlassen (nicht abschliessende Aufzählung) sind weitere ausdrückliche Bestimmungen enthalten, welche die Gemeindebehörden zur Mitwirkung im Steuerverfahren verpflichten bzw. das Steueramt zur Auskunft von Gemeindebehörden berechtigen:

- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18.10.1994 (BGS 613.31)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28.01.1986 (BGS 614.12)
- Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28.03.1986 (BGS 614.159.01)
- Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer vom 27.09.1994 (BGS 614.159.03)
- Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16.09.1997 (BGS 614.159.05)
- Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren vom 23.09.1986 (BGS 614.159.06)
- Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13.05.1986 (BGS 614.159.11)

Die gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich insbesondere aus den vorgenannten Erlassen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt das Steueramt die Personendaten gemäss der folgenden Ziffer 5 (Datenberechtigungen) und Ziffer 6 (Meldungsberechtigungen).

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Werte
Ausländer ab 18	RO_Geres_KSTA_Aab18
R06 – Staatsangehörigkeit(en)	Alle ohne 8100
R01 - Alter	18 bis 199
Zeitraum	unbefristet
Schweizer ab 18	RO_Geres_KSTA_CHab18
R06 – Staatsangehörigkeit(en)	8100
R01 – Alter	18 bis 199
Zeitraum	unbefristet
Ausländer bis 18	RO_Geres_KSTA_Abis18
R06 – Staatsangehörigkeit(en)	Alle ohne 8100
R01 – Alter	0 bis 18
Zeitraum	unbefristet
Schweizer ab 18	RO_Geres_KSTA_CHbis18
R06 – Staatsangehörigkeit(en)	8100
R01 - Alter	0 bis 18
Zeitraum	unbefristet

4 Empfänger Parameter

Output-Format	ECH_0020_EVENT_1_ STRICT
---------------	--------------------------

5 Datenberechtigungen

	RO_Geres_KSTA_Aab18	RO_Geres_KSTA_CHab18	RO_Geres_KSTA_Abis18	RO_Geres_KSTA_CHbis18
Identifikation				
Amtlicher Name	x	x	x	x
Vornamen	x	x	x	x
Geburtsdatum	x	x	x	x
Geschlecht	x	x	x	x
Gemeinde Person-ID	x	x	x	x
Versicherungsnummer (AHVN13)	x	x	x	x
AHV-Nummer	x	x	x	x
ZAR-Nummer	x		x	
EU Personen-ID	x	x	x	x
Andere Personen-ID	x	x	x	x
Namen				
Aliasname	x	x	x	x
Allianzname	x	x	x	x
Rufname	x	x	x	x
Lediger Name	x	x	x	x
Anderer Name	x	x	x	x
Name im ausländischen Pass (Vornamen, Namen)	x		x	

	RO_Geres_KSTA_Aab18	RO_Geres_KSTA_CHab18	RO_Geres_KSTA_Abis18	RO_Geres_KSTA_CHbis18
Nationalität				
Status Staatsangehörigkeit	x	x	x	x
Nationalität (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit, gültig ab)	x	x	x	x
Heimatort (Kanton, HistoryId, Infostar Heimatortnummer)		x		x
Erwerbsdatum		x		x
Erwerbsgrund und –Datum	x		x	
Entlassungsdatum		x		x
Ausländerkategorie	x		x	
Ausländerkategorie gültig bis	x		x	
Zivilstand				
Zivilstand	x	x	x	x
Datum der Zivilstandsänderung	x	x	x	x
Trennungsbeginn	x	x	x	x
Auflösungsgrund	x	x	x	x
Trennung	x	x	x	x
Adressdaten				
Postfachadresse (Postfach, Postfachtext, Kontakt gültig ab)	x	x	x	x
Meldegemeinde	x	x	x	x
Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)	x	x	x	x
Haushaltsart	x	x	x	x
Umzugsdatum	x	x	x	x
Zuzugsdatum	x	x	x	x
Herkunftsort (Herkunftskanton, Herkunftsort, Herkunftsort BFS-Nummer, Herkunftsort im Ausland, Herkunftsland, BFS Ländercode Herkunftsland)	x	x	x	x
Wegzugsdatum	x	x	x	x

	RO_Geres_KSTA_Aab18	RO_Geres_KSTA_CHab18	RO_Geres_KSTA_Abis18	RO_Geres_KSTA_CHbis18
Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode Zielland)	x	x	x	x
Beruf				
Berufsbezeichnung	x		x	
Erwerbstätigkeit	x	x	x	x
Arbeitgeber	x		x	
Arbeitgeberadresse	x		x	
Arbeitsadresse	x		x	
Beziehungen				
Partner	x	x	x	x
Eltern mit Sorgerecht			x	x
Eltern ohne Sorgerecht			x	x
Verschiedenes				
Geburtsort (Geburtskanton, Geburtsgemeinde, Geburtsgemeinde BFS-Nummer, Geburtsland, BFS Länder- code Geburtsland, Geburtsort Ausland)	x	x	x	x
Todesdatum	x	x	x	x
Konfession (gültig ab)	x	x	x	x
Personenstatus	x	x	x	x

6 Meldungsberechtigungen

		RO_Geres_KSTA_Aab18	RO_Geres_KSTA_CHab18	RO_Geres_KSTA_Abis18	RO_Geres_KSTA_CHbis18
Ereignismeldungen					
1	Geburt	x	x	x	x
2	Tod	x	x	x	x
3	Verschollen	x	x	x	x
4	Eheschliessung	x	x	x	x
6	Trennung	x	x	x	x
7	Aufhebung Trennung	x	x	x	x
8	Scheidung	x	x	x	x
10	Zivilstandsänderung Partner/in	x	x	x	x
11	Ungültigerklärung Ehe	x	x	x	x
12	Einbürgerung Ausländer	x		x	
13	Einbürgerung Schweizer in Gemeinde		x		x
14	Bürgerrechtsentlassung aus Gemeinde		x		x
15	Aberkennung Schweizer Bürgerrecht		x		x
16	Wechsel Ausländerkategorie	x		x	
17	Wechsel der Staatsangehörigkeit	x	x	x	x
18	Zuzug	x	x	x	x
19	Wegzug	x	x	x	x
20	Umzug (innerhalb Gemeinde)	x	x	x	x
21	Zustelladresse	x	x	x	x
23	Umwandlung Meldeverhältnis	x	x	x	x
29	Namensänderung	x	x	x	x
30	Arbeitgeber-/ Berufswechsel	x		x	
31	Konfessionswechsel	x	x	x	x
34	Aufhebung Verschollenerklärung	x	x	x	x
35	Antrag Verlängerung Ausländerbewilligung	x		x	

36	Eintragung Partnerschaft	x	x	x	x
37	Auflösung Partnerschaft	x	x	x	x
38	Änderung Schriftensperre	x	x	x	x
39	Änderung Sorgerecht	x	x	x	x
Korrekturmeldungen					
41	Korrektur Person	x	x	x	x
42	Korrektur Meldeverhältnis	x	x	x	x
43	Korrektur Adressdaten	x	x	x	x
44	Korrektur Beziehungsdaten	x	x	x	x
45	Korrektur Berufsdaten	x		x	
50	Korrektur Identifikatoren	x	x	x	x
51	Korrektur Namen	x	x	x	x
52	Korrektur Nationalität	x		x	
53	Korrektur Zustelladresse	x	x	x	x
54	Korrektur Konfession	x	x	x	x
55	Korrektur Heimatort		x		x
56	Korrektur Ausländerkategorie	x		x	
57	Korrektur Zivilstand	x	x	x	x
58	Korrektur Geburtsort	x	x	x	x
59	Korrektur Todesdatum	x	x	x	x

7 Konsequenzen bei Nichtrealisierung

Kann ab GERES nicht dieses Schema bezogen werden, ist der Import und damit die automatische Verarbeitung der Personenmutationen nicht möglich. Dies bedeutet, dass die Mutationen von den Staatssteuerregisterführern wieder auf Papier an das KSTA gemeldet werden müssen. Diese Mutationsmeldungen müssen durch das Registerteam manuell im System erfasst werden. Dies entspricht ca. 600 – 900 Meldungen zusätzlich pro Tag.

8 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. § 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung

Gehrig, Marcel

Steueramt des Kantons Solothurn

Datum/Unterschrift

Marcel Gehrig
Chef Steueramt

19.8.18